

53. Welche Rechte stehen dem Vermieter nach Ablauf der Aus-
schlußfrist des § 561 Abs. 2 BGB. gegen denjenigen zu, der
die Pfandstücke aus dem vermieteten Grundstück weggeschafft
und veräußert hat?

BGB. §§ 559, 561, 823 Abs. 1, 812, 816, 1247, 276. ZPO. § 805.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1927 i. S. Deutsches Reich
(Rl.) w. D. u. R.-Bank (Bekl.). VI 209/27.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Durch einen später ergänzten Vertrag vom 13. Februar 1924 vermietete der Kläger ein in W. gelegenes Gelände an die Aktiengesellschaft in Firma B., die dort ein Hüttenwerk betrieb. Das Mietverhältnis wurde am 30. Mai 1925 beendet. Am 11. Juni 1925 geriet die Mieterin in Konkurs. Der Kläger macht wegen seiner Forderung an Miete von 7517,21 RM das gesetzliche Vermieterpfandrecht an Metallvorräten geltend, die auf das Mietgrundstück verbracht worden waren. Er behauptet, die Beklagte habe als Hauptgläubigerin der Firma B. deren Liquidation vorgenommen und dabei unter Verletzung seines Pfandrechts die Lagerbestände an sich genommen und veräußert. Er hat daher gegen die Beklagte unter anderem aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung Klage erhoben mit dem Antrage, sie zur Herausgabe der Metalle, hilfsweise zur Zahlung von 7517,21 RM zu verurteilen. Den Hauptantrag hat er fallen lassen, nachdem sich ergeben hatte, daß die Metalle in die Hände redlicher Erwerber gelangt sind. Die Beklagte behauptet, die Metalle seien auf Grund der Verträge vom 6. März 1924 und 20. September 1924 ihr Eigentum gewesen; aber nicht sie, sondern die Firma B. habe die Metalle entfernt und verkauft und den Reinerlös von 5955,91 RM an die Beklagte zur teilweisen Deckung einer Darlehensschuld abgeführt. Der Kläger bestreitet die Echtheit der Übereignungsverträge und hält sie aus mehreren Gründen für nichtig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil es der Behauptung der Beklagten Glauben geschenkt hat, daß der Kläger die Entfernung und Veräußerung der Metalle gebilligt habe. Das

Oberlandesgericht hat zwar diese Behauptung für widerlegt erachtet, aber die Berufung aus anderen Gründen zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Die Revision sicht das Berufungsurteil nur insoweit an, als es die Klagegründe der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB.) und der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812, 816 daf.) für nicht gegeben erklärt hat.

Zum ersteren Klagegrunde hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt: Wollte man auch annehmen, daß die Beklagte das Pfandrecht des Klägers verletzt habe, so würde der Schadensersatzanspruch doch voraussetzen, daß die Beklagte in der Erkenntnis und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hätte (wozu das Urteil die Entscheidung RGZ. Bd. 84 S. 194 anführt). Es müsse ihr jedoch zugute gehalten werden, daß sie — ohne daß ihr deswegen Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könnte — gestützt auf die Übereignungsverträge, an ihr unbeschränktes Eigentum an den Metallen wirklich geglaubt habe. Mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage sei dies sehr wohl möglich gewesen, und insbesondere nach dem Inhalt ihres Schreibens vom 26. Juni 1925 müsse angenommen werden, daß sie von ihrem Rechte wirklich überzeugt gewesen sei.

Demgegenüber macht die Revision folgendes geltend: Daß die Beklagte von ihrem Rechte überzeugt gewesen sei, genüge nicht. Denn schon die fahrlässige Verletzung des Vermieterpfandrechts des Klägers und nicht nur vorsätzliches Handeln der Beklagten (§ 826 BGB.) verpflichte nach § 823 Abs. 1 BGB. zum Schadensersatz. Ob nicht eine Fahrlässigkeit der Beklagten bei ihrer Annahme vorgelegen habe, daß sie unbeschränkte Eigentümerin sei, habe das Oberlandesgericht nicht untersucht.

Die Klage ist im Ergebnis begründet.

Für die Revisionsinstanz muß von der Darstellung des Klägers ausgegangen werden, daß die Verträge vom 6. März 1924 und 20. September 1924, deren Echtheit übrigens das angefochtene Urteil nicht einmal festgestellt hat, rechtsungültig sind, daß aber jedenfalls die von der Firma B. gekauften Metallvorräte nur belastet mit dem Vermieterpfandrecht des Klägers (§ 559 BGB.) in das

Eigentum der Beklagten übergegangen sind und daß die Beklagte, sei es unmittelbar, sei es durch die Firma B. als ihre Beauftragte, die Metalle trotz des Widerspruchs des Klägers von dem Mietgrundstück entfernt und sie an redliche Erwerber (§§ 929, 936 BGB.) veräußert hat. Demgemäß hätte sie, wie auch das Oberlandesgericht als möglich zu unterstellen scheint, unbefugt in das Pfandrecht und mithin in ein „sonstiges Recht“ des Klägers eingegriffen, sich also nach § 823 Abs. 1 BGB. schadensersatzpflichtig gemacht, sofern ihr auch nur Fahrlässigkeit bei dieser Rechtsverletzung zur Last fällt. Der Umstand, daß der Kläger, wie das Berufungsgericht feststellt, die Klage erst nach Ablauf der einmonatigen Ausschlußfrist des § 561 Abs. 2 S. 2 BGB. erhoben hat, steht dem auf § 823 Abs. 1 BGB. gestützten Schadensersatzanspruch nicht entgegen, könnte vielmehr nur nach § 254 Abs. 2 S. 1 daselbst Bedeutung erlangen. Denn durch die Unterlassung der Zurückschaffungsklage gemäß § 561 Abs. 2 S. 1 BGB. würde die von der Beklagten durch Entfernung der Metalle vom Mietgrundstück bereits vollendete unerlaubte Handlung nicht nachträglich aus der Welt geschafft werden (RGZ. Bd. 98 S. 346). Demnach hängt die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch nach dem hier als richtig zu unterstellenden Vortrag des Klägers lediglich davon ab, ob das angefochtene Urteil mit Recht den subjektiven Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB. als nicht erfüllt angesehen hat. In dieser Beziehung muß es nach dem Zusammenhang der mitgeteilten Gründe des Berufungsurteils und der Anziehung des Urteils RGZ. Bd. 84 S. 194 — welches lediglich die Frage eines Irrtums des Täters bei vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen behandelt — schon zum mindesten zweifelhaft erscheinen, ob dem Oberlandesgericht nicht insofern ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, als es Vorsatz der Beklagten für erforderlich, Fahrlässigkeit dagegen für nicht ausreichend erachtet hat. Aber auch wenn dies nicht zutreffen sollte, so würde jedenfalls das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.) oerkannt haben, wenn es nach Lage der Umstände ohne nähere Erörterung der Auffassung sein sollte, daß die Beklagte nicht fahrlässig, weil durch entschuldbaren Rechtsirrtum geschützt, das Pfandrecht des Klägers verletzt habe. Allerdings wird Vorsatz stets durch Irrtum, auch Rechtsirrtum, ausgeschlossen, gleichviel ob er ent-

schuldbar ist oder nicht (RÖG. Bd. 72 S. 6, Bd. 84 S. 194; WarnRspr. 1911 Nr. 159; JW. 1925 S. 605 und 1927 S. 253; Enneccerus Lehrbuch Bd. I 1 § 196 II 4). Ein entschuldigbarer, nicht selbst durch Fahrlässigkeit verschuldeter Irrtum, sei er rechtlichen oder tatsächlichen Inhalts, schließt auch jedes fahrlässige Verschulden aus. Aber ein Rechtsirrtum ist doch nur unter ganz besonderen Umständen als entschuldigbar anzuerkennen (RÖG. Bd. 68 S. 437, Bd. 73 S. 337, Bd. 110 S. 17, Bd. 118 S. 131; JW. 1906 S. 711 Nr. 6, 1907 S. 251 Nr. 12, 1912 S. 26 Nr. 6, 1913 S. 373 Nr. 5; WarnRspr. 1911 Nr. 268, 1922 Nr. 41; Gruch. Bd. 55 S. 357; Recht 1927 Nr. 1637; KommRÖM. Gl. 3 zu § 823 BGB.). Insbesondere liegt den Beteiligten bei zweifelhafter Rechtslage die Pflicht ob, Erkundigungen einzuziehen und die Lage besonders sorgfältig zu prüfen; tun sie dies nicht, so handeln sie auf eigene Gefahr. Im vorliegenden Falle steht die Echtheit der Übereignungsverträge nicht fest; die Beklagte kannte nicht nur das Vermieterpfandrecht des Klägers, sondern mußte auch, daß dieser einer Wegschaffung der Metalle widersprochen hatte; die Beklagte ist eine Großbank, der rechtskundige Angestellte zur Verfügung stehen. Inwiefern die Beklagte angenommen haben könnte, daß diejenigen verkauften Metalle, welche sich etwa schon bei Abschluß des Vertrags vom 20. September 1924 auf dem Mietgrundstück befunden haben, unbeschwert vom Pfandrecht des Klägers in ihr Eigentum übergegangen seien, ist im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Vertrags nicht ersichtlich. Alle diese rechtserheblichen Umstände hat das Berufungsgericht nicht in erkennbarer Weise geprüft; es hat vielmehr ausschließlich auf das Schreiben der Beklagten vom 26. Juni 1925 Gewicht gelegt, in dem sie dem Kläger gegenüber nachträglich ihr Vorgehen zu rechtfertigen gesucht hat. Es liegt daher zum mindesten die Möglichkeit vor, daß dem Berufungsgericht bei seiner Annahme, die Beklagte habe sich in einem entschuldbaren Irrtum befunden, ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. Schon eine solche Möglichkeit aber muß zur Aufhebung des Urteils führen.

Zum Klagegrunde der ungerechtfertigten Bereicherung hat das angefochtene Urteil ausgeführt, die Beklagte sei nach § 816 BGB. nicht verpflichtet, dem Kläger den Erlös der Metalle herauszugeben, falls sie unberechtigt über diese verfügt haben sollte. Denn sie habe

den Erlös nicht ohne rechtlichen Grund erhalten, sondern im Rahmen ihres Kreditverhältnisses mit der Firma B. zur Abdeckung ihrer Darlehensforderung. Mit Recht rügt die Revision, daß die Beklagte zwar gegen B. Darlehensansprüche gehabt habe, aber doch keinen Anspruch auf Befriedigung aus dem ihr, wie zu unterstellen, nicht gehörigen Metall.

Mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsurteils muß auch hier für die Revisionsinstanz von der Behauptung des Klägers ausgegangen werden, daß die Beklagte, sei es unmittelbar, sei es durch die Firma B. als ihre Beauftragte, unbefugterweise unter Verletzung des Pfandrechts des Klägers über das B. gehörige Metall verfügt hat. Gemäß §§ 929, 936 BGB. war diese Verfügung dem Kläger gegenüber wirksam. Demnach ist die Beklagte nach § 816 Abs. 1 S. 1 BGB. nach der zur Zeit zu unterstellenden Sachlage dem Kläger zur Herausgabe des Erlöses verpflichtet, da sich das Vermieterpfandrecht des Klägers mit seinem früheren Range an dem Erlös fortgesetzt hat, der an die Stelle der den ursprünglichen Pfandrechtsgegenstand bildenden Metalle getreten ist. Dies steht im Einklang ebensowohl mit der für den Fall des Pfandverkaufs getroffenen Regelung in § 1247 S. 2 BGB. wie mit der Beurteilung, die nach der Zivilprozeßordnung bei Veräußerungen im Vollstreckungswege einzutreten hat. Die Rechtslage kann in einem Falle wie hier nicht günstiger für den den Verkauf bewirkenden Gläubiger sein als in dem rechtsähnlich liegenden Fall, in dem der Pfändungspfandgläubiger eine mit einem älteren Pfandrecht belastete Sache hat versteigern lassen (§ 805 ZPO.). Ist die, im wesentlichen prozessuale Bedeutung besitzende, Klage aus § 805 ZPO. — ebenso wie bei der Widerspruchsklage aus § 771 das. (RGZ. Bd. 40 S. 289) — versäumt, so haftet der Pfändungsgläubiger, der den Erlös in Empfang genommen hat, dem älteren Pfandgläubiger auf Grund der materiellrechtlichen Vorschriften über die Bereicherung, die durch § 805 ZPO. nicht außer Anwendung gesetzt sind (RGZ. Bd. 97 S. 43; Komm. v. RGR. Erl. 3b zu § 816 BGB.; DZB. Bd. 2 S. 352, 353, Bd. 3 S. 357, Bd. 19 S. 153; SeuffArch. Bd. 63 Nr. 154; Recht 1906 Nr. 931; vgl. auch JW. 1909 S. 424 Nr. 30). Der Umstand, daß die Klage aus § 561 BGB. hier verspätet erhoben ist, steht auch der Bereicherungsklage nicht entgegen. Denn die Bereicherung der Beklagten durch Empfang des

Erlöses der Metalle hat sich zu einer Zeit vollendet, als das Pfandrecht des Klägers am Verkaufserlös, wie wenigstens nach jetziger Sachlage angenommen werden muß, noch fortbestanden hat.